



Newsletter 16/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

❖ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)**

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände informierte die Landesverbände über das in Kraft treten der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die damit verbundenen Neuerungen.

Neue Corona-ArbSchV ab 01.10.2022: Wesentliche Inhalte

Am 29.09.2022 wurde die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Diese tritt zum 01.10.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 07.04.2023. Die Verordnung hat den Zweck, die Mitarbeitenden in allen Betrieben vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Betriebliches Hygienekonzept

Die Neufassung der Corona-ArbSchV verpflichtet die Unternehmen weiterhin dazu, ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen. In diesem sollen bekannte und bewährte Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz untersucht und aus Sicht des jeweiligen Arbeitgebers erforderliche Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Dabei wird ihm keine direkte Umsetzungspflicht einzelner Maßnahmen auferlegt. Vielmehr hat der Arbeitgeber auf Grundlage eigener Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu prüfen, ob einzelne Maßnahmen bei ihm umzusetzen sind, soweit die betrieblichen Belange dies zulassen.

Im Rahmen des betrieblichen Hygienekonzepts müssen Unternehmen insbesondere die folgenden Maßnahmen prüfen:

- *Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,*
- *die Sicherstellung der Handhygiene,*
- *die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,*
- *das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,*
- *die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,*
- *das Angebot, geeignete Tätigkeiten zu Hause durchzuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, sowie*
- *das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zu Hause arbeiten, sich regelmäßig kostenfrei zu testen.*



Newsletter 16/2022

(Redaktionelle Anm.: geregelt in § 2 Abs. 1, 2 und 4 Corona-ArbSchV)

Zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen gilt weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen. Sofern wegen Unterschreitung der 1,5-Meter-Regelung technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Atemschutzmasken bereitstellen. Diese müssen dann von den Beschäftigten getragen werden.

(Redaktionelle Anm.: geregelt in § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV – juristisch spricht man hier von einer Ermessensreduzierung auf null)

Wichtig!

1. Da in Fahrschulfahrzeugen in der Regel der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, schreibt das Bundesrecht nun vor, dass der Fahrschulinhaber ab 1. Oktober 2022 seinen Beschäftigten für Fahrstunden und Prüfungsfahrten medizinischen Masken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken zur Verfügung stellen muss.

2. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet diese bei der Fahrstunde und Prüfungsfahrt zu tragen.

Auswirkungen dieser Vorschrift

Das Ganze führt derzeit zu der schwer nachvollziehbaren Situation, dass lediglich angestellte Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer verpflichtet sind, im Auto eine Maske zu tragen, Fahrschulinhaber/innen bzw. der/die Verantwortliche Leiter/in jedoch nicht, da für sie die Corona-ArbSchV nicht einschlägig ist. Es ist ihm/ihr somit selbst überlassen, ob er/sie eine Maske tragen möchte. Auch Fahrschülerinnen und Fahrschüler sind von dieser Verordnung nicht betroffen. Selbstverständlich ist es der Fahrschule aber nach wie vor unbenommen, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und auch ihre Fahrschüler/innen zum Tragen einer Maske zu verpflichten.

Ausführlichere Informationen

Unter dem folgenden Link finden Sie

[Neue Corona-Schutzverordnung: Neue Corona-Regeln: Das sollten Arbeitgeber jetzt tun | impulse](#)

einen sehr ausführlichen Artikel zu den Inhalten der neuen Verordnung.



Newsletter 16/2022

Für angestellte Fahrlehrer:

- Maskenpflicht für angestellte Fahrlehrer
- beim Theorieunterricht, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen
- während der Fahrausbildung in geschlossenen Fahrzeugen
- während der praktischen Fahrerlaubnisprüfungen

Für Selbständige:

- Selbständige sind von der Maskenpflicht rein rechtlich nicht betroffen
- Arbeitgeber haben ihren Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen
- Arbeitgeber haben ihren Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen

Für das Fahrschulbüro

- Keine Maskenpflicht für Mitarbeitende, wenn technische Einrichtungen wie z.B. eine Plaxiglasscheibe angebracht sind



Newsletter 16/2022

Für Fahrschüler:

- Während der theoretischen Prüfung (Hausrecht der Dekra)
- Fahrschüler unterliegen keiner Maskenpflicht, da die Vorgaben der Corona-ArbSchV dem Schutz von Arbeitnehmern dienen
- Fahrschulen können jedoch zum Schutz der Arbeitnehmer von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und das Tragen einer Maske sowohl im Theorieunterricht als auch bei den Fahrstunden oder beim Aufenthalt in den Fahrschulräumen vorschreiben

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender